Gemeinde Emmerthal





Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 24.06.2024

Nr. 21/2024

Inhaltsverzeichnis:

<u>Seite</u>

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Elternbeitragsordnung für die DRK-Kindertagesstätten der Gemeinde Emmerthal ab 01.10.2024	2 - 4
2	Satzung der Gemeinde Emmerthal zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Emmerthal Zentrum" (Stadtumbausatzung)	5 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Durch den Rat der Gemeinde Emmerthal wurde am 13.06.2024 die Elternbeitragsordnung für die DRK-Kindertagesstätten der Gemeinde Emmerthal gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG wie folgt beschlossen:

Elternbeitragsordnung für die DRK-Kindertagesstätten der Gemeinde Emmerthal ab 01.10.2024

Betriebsführung

Die Betriebsführung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Emmerthal obliegt dem DRK Weserbergland, Kaiserstraße 34, 31785 Hameln. Erziehungsberechtigte schließen folglich einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit dem DRK Weserbergland.

Elternbeiträge

Das DRK Weserbergland erhebt den Elternbeitrag für Halbtags-, 3/4tags- oder Ganztagsplätze als Jahresbeitrag, der in zwölf gleichen Raten zu entrichten ist. Ausgenommen sind Plätze für Kinder, die gem. Nds. Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung von den Elternbeiträgen freizustellen sind. Die Fälligkeit regelt das DRK Weserbergland durch den Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten.

Der Anteil der Raten verringert sich bei einer Aufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr entsprechend. Die Sonderöffnungszeiten sind monatlich buchbar, soweit freie Platzkapazitäten vorhanden sind. Sonderöffnungszeiten, die nicht durch die gesetzliche Beitragsfreistellung abgedeckt sind, bleiben kostenpflichtig.

Betreuungszeit pro Tag	Art der Betreuung	Kosten pro Monat/Std. ¹
0,5 Std.	Sonderöffnungszeit	17,50 €
4 Std.	Halbtagsplatz	139,00 €

¹ Auf Grundlage einer Gebührenkalkulation für die Jahre 2020-2022 wurde ein Elternbeitrag i.H.v. 34,67 € = gerundet 35 € pro Std./Monat ermittelt.

Gemeinde Emmerthal: Nr. 21/2024, ausgegeben am 24.06.2024

6 Std.	Dreivierteltagsplatz	208,00 €
8 Std.	Ganztagsplatz	277,00 €

Die erforderliche Erhöhung wird stufenweise eingeführt:

Betreuungszeit pro Tag	Art der Betreuung	pro Monat ab 01.10.2024	pro Monat ab 01.08.2025	pro Monat ab 01.08.2026
0,5 Std.	Sonderöffnungszeit	14,00 €	16,00 €	17,50 €
4 Std.	Halbtagsplatz	110,00 €	124,00 €	139,00 €
6 Std.	Dreivierteltagsplatz	166,00 €	188,00 €	208,00 €
8 Std.	Ganztagsplatz	220,00 €	248,00 €	277,00€

Besuchen Geschwisterkinder unter drei Jahren aus einer Familie oder einer gleichgestellten Hausgemeinschaft gleichzeitig eine Krippe oder eine altersübergreifende Gruppe (Familiengruppe) einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Emmerthal, wird für den Zeitraum des Betreuungsvertrages die Gebühr nach Abs. 1 für das jüngere Kind um 50% reduziert. Gehören zum Haushalt drei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder, so ermäßigt sich die Gebühr für den Besuch einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe jeweils für das jüngere Kind bei jedem weiteren Kind um 100%.

Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt und gilt bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden.

Gemeinde Emmerthal: Nr. 21/2024, ausgegeben am 24.06.2024

Die DRK-Kindertagesstätten nehmen bei freien Kapazitäten laufend, sonst zum 01.08. eines KiTa-Jahres neue Kinder auf. Aufgrund der Lage der Sommerferien ergibt sich für den Aufnahmemonat unregelmäßig eine Schließzeit von mehr als 2 Wochen. Die Erziehungsberechtigten können in diesem Fall wählen, ob ihr Kind im August oder erst ab September aufgenommen wird.

Kostenpauschalen

Die Kosten für das Mittagessen sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten und werden durch die Einrichtungen individuell abgerechnet. Für Getränke/Verpflegung und Sachkosten (z.B. die Windelpauschale der DRK-KiTa Neue Straße) sind monatliche Pauschalbeträge zu leisten, die das DRK Weserbergland bezogen auf ein volles KiTa-Jahr kostendeckend kalkuliert. Werden neu aufgenommene Kinder aufgrund der sommerferienbedingten Schließzeiten in einem Kalendermonat weniger als 2 volle Kalenderwochen betreut, verringert sich der Pauschalbetrag für die Verpflegung um 50%. Gleiches gilt für die Sachkostenpauschale. Für U3-Kinder in der Anbahnungsphase entfällt die Sachkostenpauschale vollständig.

Kostenpauschalen für besondere Feste, Aktionen oder Maßnahmen der Einrichtung werden durch das DRK Weserbergland kostendeckend ermittelt und gesondert erhoben.

Diese Elternbeitragsordnung tritt nach Ratsbeschluss vom 13.06.2024 zum 01.10.2024 in Kraft.

Emmerthal, den 13.06.2024

Gemeinde Emmerthal

Der Bürgermeister

Dominik Petters

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Emmerthal zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Emmerthal Zentrum" (Stadtumbausatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9) und des § 171 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. I Nr. 394) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebietsfestlegung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 29,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 171d BauGB förmlich als Stadtumbaugebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Emmerthal - Zentrum".

§ 2 Gebietsbegrenzung

Das nach Abs. § 1 festgelegte Stadtumbaugebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Emmerthal Zentrum" im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3 Verfahren

Die Erneuerungsmaßnahme wird unter Anwendung des § 171d BauGB durchgeführt.

§ 4 Genehmigungspflichten/Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung der Stadtumbaumaßnahme bedürfen die in § 14 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahme auf der Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Sozialsplans zu sichern gem. § 171d Absatz 3 BauGB.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Emmerthal, den 19.06.2024

Gemeinde Emmerthal Der Bürgermeister

Dominik Petters

